

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekenntnis

Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal
Rathausplatz 1
91187 Röttenbach

Datum 24.11.2025
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2019/000586
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230

Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleitung von Mischwasser aus dem Verbandsgebiet des AZV Rezattal in die Schwäbische Rezat, den Röttenbach, den Kühbach, den Maukbach und den Weilerbach durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal, Landkreis Roth**

- Anlagen:
- 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
 - 1 unvollständiger Plansatz (3. Fertigung, nicht geprüft und nicht genehmigt)
 - 1 Vordruck „Empfangsbekenntnis“
 - 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal als Betreiber der Abwasseranlage.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Gewässer Röttenbach (Gew. III. Ordnung), Schwäbische Rezat (Gew. I. Ordnung), Kühbach (Gew. III. Ordnung) sowie eines Grabens zum Weilerbach und eines Grabens zum Tiefenbach durch Einleiten von gesammelten Abwässern erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten

Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde

Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ½ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Es wird eingeleitet:

- Mischwasser aus den Entlastungsanlagen:

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E6 RÜ Röttenbach	Röttenbach	117/4	Röttenbach
E7 RÜB Röttenbach	Röttenbach	120/1	Röttenbach
E11 SRK Mühlstetten	Mühlstetten	11/5	Schwäbische Rezat
E12 RÜB Mühlstetten Süd	Mühlstetten	208/4	Kühbach
E13 RÜB Stirn	Mühlstetten	1592/1	Kühbach
E14 SRK Stirn	Stirn	22	Graben zum Tiefenbach
E15 RÜB Stirn Süd	Stirn	181	Graben zum Weilerbach

Die Einleitungsstellen E14 und E15 liegen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Sie wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg begutachtet.

4. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die Planunterlagen des Ingenieurbüros VNI, Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH, Pleinfeld, vom 27.06.2019 / 06.08.2019 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht mit Anlagen
- Zusammenstellung der Einleitungen
- Übersichtsplan mit Einzugsgebieten
- Systemplan Fließzeiten / Abflussmengen

Röttenbach:

- Lagepläne
 - Sammler RÜB Röttenbach – Pumpwerk
 - Baugebiet Obstgarten
 - Talsammler – Mühlstettener Straße
 - Talsammler – Niedermauker Straße
 - Niedermauker Straße; incl. Baugebiet Nordspange
 - Rother Straße – Industriestraße
 - Deutschherrnstraße – BG Steinfeld
 - Weißenburger Straße
 - Westring – Trollweg
 - Fünfteilholz
- Lagepläne Kanalsanierung

- Kanalsanierung Jägerweg
- Kanalsanierung „Im Sand“
- Kanalsanierung „Alte Kirchenstraße“, „Binderweg“
- Einzugsflächenplan Röttenbach
- Detailpläne
 - RÜ Röttenbach
 - RÜB Röttenbach
 - Regenrückhalteteich Steinfeld
 - Versickerteich Obstgarten

Mühlstetten:

- Lagepläne Kanalkataster
 - Sammler – Pumpwerk Röttenbach
 - Mühlstetten Ost
 - Mühlstetten Süd
 - Mühlstetten Nord
- Lagepläne Kanalsanierung
 - Kanalsanierung Mühlstetten Nord
 - Kanalsanierung Mühlstetten Süd
 - Kanalsanierung Mühlstetten Ost
 - Kanalsanierung Mühlstetten Sammler
- Einzugsflächenpläne
 - Mühlstetten Bestand
 - Mühlstetten Prognose
- Lagepläne
 - Lageplan RÜB Mühlstetten Süd
 - Lageplan SRK Mühlstetten Ost
 - Lageplan Ausbau Hirtenbuck
- Längsschnitte
 - Längsschnitt RÜB Mühlstetten
 - Längsschnitt RRT Mühlstetten
 - Längsschnitt SRK Mühlstetten
 - Längsschnitt BÜ – MU U01
 - Längsschnitt BÜ – Einleitung
 - Längsschnitt MU 152a – Drosselschacht
- Detailpläne
 - BÜ Mühlstetten Süd
 - Drosselschacht Mühlstetten Süd
 - RÜB Mühlstetten Süd
 - Ausbau Drosselschacht SRK
 - Ablaufbauwerk RRT Mühlstetten

Stirn:

- Lagepläne Kanalkataster
 - Stirn Ost
 - Stirn Süd
 - Stirn West

- Lagepläne Kanalsanierung
 - Haltungsschäden Stirn Ost
 - Haltungsschäden Stirn Süd
 - Haltungsschäden Stirn West
 - Sammler Stirn mit Haltungsschäden und Sanierung – Teil 1
 - Sammler Stirn mit Haltungsschäden und Sanierung – Teil 2
 - Sammler Stirn mit Haltungsschäden und Sanierung – Teil 3
 - Sammler Stirn mit Haltungsschäden und Sanierung – Teil 4
- Einzugsflächenplan Stirn
- Lagepläne
 - Lageplan RÜB und Pumpwerk Stirn
 - Lageplan RÜB Stirn
- Längsschnitte
 - Längsschnitt RÜB und Pumpwerk Stirn
 - Längsschnitt RÜB Sammler Stirn
- Detailpläne
 - Bestand Pumpwerk Stirn
 - Bestand Stauraumkanal Stirn
 - Ausbau Drosselschacht Stirn
 - Ausbau BÜ Stirn
 - Ausbau RÜB Stirn

Niedermauk:

- Lageplan Kanalkataster Niedermauk
- Einzugsflächenplan Niedermauk
- Bestandsplan Lamellenfilteranlage
- Lageplan Ausbau Pumpwerk
- Detailplan Ausbau Pumpwerk

Weiter liegen der Erlaubnis zugrunde:

- Schreiben der Gemeinde Röttenbach vom 27.04.2021 mit Bestätigung des Umgriffs der Einzugsgebietsflächen
- E-Mail des Ingenieurbüros VNI vom 10.05.2021 mit Nachweisen der RÜBs und Zusammenstellung der Einleitungsstellen
- E-Mails des Ingenieurbüros VNI vom 30.01.2024 und 04.04.2024 mit Nachweisen der Entlastungsschmutzfrachten unter Berücksichtigung des Anschlusses der Druckleitung von Ober-/ Unterbreitenlohe nach Mühlstetten und des DWA-Regelwerks A 102

Die in den Unterlagen dargestellten Einleitungen von Niederschlagswasser aus Trennsystemen sind nicht Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 11.08.2025 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 24.11.2025 versehen.

Im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbands Rezattal wird Mischwasser aus insgesamt 7 Mischwasserentlastungsanlagen (1 Regenüberlauf, 4 Regenüberlaufbecken, 2 Stauraumkanäle) in die Gewässer Röttenbach, Kühbach, Schwäbische Rezat sowie Gräben

zum Tiefenbach und zum Weilerbach eingeleitet. Die Planunterlagen berücksichtigen die geplante Auflassung der Kläranlage Unterbreitenlohe und den Anschluss der geplanten Druckleitung an den Mischwasserkanal im OT Mühlstetten. Die Behandlung des in den Regenüberlaufbecken gespeicherten Mischwassers erfolgt in der Kläranlage Georgensgmünd.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2045**.

5.2 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

5.2.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s) (gemäß Systemplan Prognosezustand)	Vorhandenes Volumen (m ³) (inkl. anrechenbarem Kanalvolumen)	Zulässiger Drosselabfluss (l/s)	Hydraulische Einheit	Ab dem Zeitpunkt
E6 RÜ Röttenbach	1.356		636	HydEin 1	
E7 RÜB Röttenbach	888	603	18,5	HydEin 1	
E11 SRK Mühlstetten	636	107	3,5	HydEin 1	
E12 RÜB Mühlstetten Süd	533	111	4	HydEin 1	
E13 RÜB Stirn	720	186	4,5	HydEin 1	
E14 SRK Stirn	124	100	10	HydEin 1	
E15 RÜB Stirn Süd	98	20	15	HydEin 1	

5.2.2 Errichtung von Schwimmstoffabscheidungen an Mischwasserentlastungsanlagen

An nachfolgenden Mischwasserentlastungsanlagen sind **bis spätestens 31.12.2026** an den Entlastungsschwellen wirksame Vorrichtungen (Sieb- oder Rechenanlagen) zum Rückhalt von Schwimmstoffen / Sanitärartikeln zu installieren:

- Regenüberlauf RÜ Röttenbach
- Regenüberlaufbecken RÜB Röttenbach
- Regenüberlaufbecken RÜB Stirn

5.3 Betrieb und Unterhaltung

5.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauer (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

5.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

5.4 Anzeige- und Informationspflichten

5.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung der unter Ziffer 5.2.2 umzusetzenden Maßnahmen sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

5.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen, falls solche erforderlich sind. Um die ordnungsgemäßen Teilbauabnahmen sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig – im Regelfall vor Baubeginn – zu beauftragen, und dies der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen.

5.4.4 Bestandspläne

Wenn sich im Rahmen der Bauausführung Änderungen ergeben, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Bescheids dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

5.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.6 Auflage der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

5.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

7 Kostenentscheidung

7.1 Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

- 7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 550,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 3.456,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal (Betreiber) beantragte mit Schreiben vom 06.08.2019 und Unterlagen vom 27.06.2019 / 06.08.2019 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus Mischwasserentlastungsanlagen im Verbandsgebiet in verschiedene Gewässer.

Dem Antrag liegen der Entwurf des Ingenieurbüros VNI, Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH, Pleinfeld, vom 27.06.2019 / 06.08.2019 sowie Ergänzungen vom 27.04.2021, 10.05.2021, 30.01.2024 und 04.04.2024 zugrunde.

Es soll Mischwasser aus 7 Entlastungsanlagen (6 Regenüberlaufbecken, 1 Regenüberlauf) in die Gewässer Röttenbach, Schwäbische Rezat, Kühbach sowie einen Graben zum Weilerbach und einen Graben zum Tiefenbach eingeleitet werden.

Die bestehende Entwässerung der Gemeinde Röttenbach (mit den Ortsteilen Röttenbach, Mühlstetten) erfolgt überwiegend im Mischsystem. Einzelne Ortsteile und Baugebiete werden im Trennsystem entwässert. Zusätzlich wird das anfallende Schmutz- und Mischwasser des OT Stirn des Marktes Pleinfeld in die Kanalisation von Röttenbach eingeleitet.

Die gesammelten Abwässer werden über ein zentrales Pumpwerk im Bereich der ehemaligen Kläranlage über eine Druckleitung zur Kläranlage der Gemeinde Georgensgmünd geleitet.

Direkt in die Druckleitung nach Georgensgmünd wird noch das Schmutzwasser des Ortsteils Niedermauk, welcher komplett im Trennsystem entwässert, eingeleitet.

Angaben zur Einleitungssituation:

Benutzungsanlage	RÜ Röttenbach RÜB Röttenbach	SRK Mühlstetten	RÜB Mühlstetten Süd E13 RÜB Stirn
Benutztes Gewässer	Röttenbach	Schwäbische Rezat	Kühbach
Gewässerordnung	III	I	III
Gewässerfolge	Röttenbach – Schwäbische Rezat – Rednitz – Regnitz – Main	Schwäbische Rezat – Rednitz – Regnitz – Main	Kühbach – Schwäbische Rezat – Rednitz – Regnitz – Main
Fluss-km	k.A.	k.A.	k.A.
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	ca. 12,4	ca. 255	ca. 2,2
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	ca. 0,022	ca. 0,49	ca. 0,004

Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	ca. 0,09	ca. 1,65	ca. 0,14
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ ₁ (m ³ /s)	k.A.	k.A.	k.A.

Darüber hinaus leiten die Entlastungsbauwerke E15 RÜB Stirn in einen Graben zum Weilerbach (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) sowie E14 SRK Stirn (BG „In der Grube“) in einen Graben zum Tiefenbach (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) ein. Die Gräben weisen an den Einleitungsstellen keinen Gewässercharakter auf.

Hinweise zu den hydrologischen Daten:

- Hochwasserkoten liegen nicht vor
- Die Angaben für den Röttenbach und die Schwäbische Rezat beziehen sich auf den Bereich, in welchem der Röttenbach in die Fränkische Rezat mündet
- Die Angaben zu den hydrologischen Daten sind mit einer Unschärfe von +/- 30 % versehen

Zustand der Wasserkörper

Allgemeine Angaben

Die beantragten Einleitungen im Bereich des Landkreises Roth in die Schwäbische Rezat befinden sich im Oberflächenwasserkörper 2_F020 (Schwäbische Rezat von Einmündung Brombach bis Zusammenfluss mit Fränkischer Rezat). Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand der repräsentativen Messstelle WRRL-Messstelle 17837.

Die Einleitung aus dem OT Stirn des Marktes Pleinfeld in den Graben zum Weiherbach mündet auch über den Brombach in die Schwäbische Rezat.

Die Einleitung aus dem OT Stirn des Marktes Pleinfeld in den Graben zum Tiefenbach mündet in die Fränkische Rezat. Wegen der einzelnen Einleitung einer Entlastungsanlage mit sehr kleinem Einzugsgebiet in diesen Wasserkörper erfolgt keine gesonderte Beschreibung des Wasserkörpers.

Die Einleitungen in den Röttenbach liegen kurz vor der Mündung des Röttenbachs in die Schwäbische Rezat. Der Röttenbach gehört zum Wasserkörper 2_F019 (Schwäbische Rezat bei Einmündung Brombach mit allen Nebengewässern). Da sich die Einleitungen aufgrund ihrer Lage mehr auf den Wasserkörper 2_F020 auswirken, wird der Wasserkörper 2_F019, zu welchem der Röttenbach gehört, auch nicht näher betrachtet.

Ökologischer Zustand Wasserkörper 2_F020 (Datenstand Dezember 2021)

Der Ökologische Zustand wird bewertet als unbefriedigend.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrophyten & Phytabenthos: mäßig
- Fischfauna: unbefriedigend

Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Mittelwerte 2024):

BSB ₅ : 2,08 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3 mg/l)
TOC: 6,82 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 7 mg/l)
NH ₄ -N: 0,06 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
o-PO ₄ -P: 0,079 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l)
P _{ges} : 0,19 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)

Chemischer Zustand (Stand Dezember 2021 / Januar 2022)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Roth und Weißenburg-Gunzenhausen, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben, teilweise unter Beachtung von Bedingungen und Auflagen, zu.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 11.08.2025 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Mischwassereinleitung keine Bedenken.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch die Gemeinden Röttenbach und Pleinfeld ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (Röttenbach: 23.10. – 22.11.2024, Pleinfeld: 19.11. – 20.12.2024) und der Einwendungsfrist (Ablauf Röttenbach: 06.12.2024, Ablauf Pleinfeld: 07.01.2025) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 26.02.2025 terminiert. Da jedoch keiner der Beteiligten erschien, wurde der Erörterungstermin ohne Ergebnis geschlossen.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Mischwassers aus 7 Entlastungsanlagen (6 Regenüberlaufbecken, 1 Regenüberlauf) in die Gewässer Röttenbach, Schwäbische Rezat, Kühbach sowie einen Graben zum Weilerbach und einen Graben zum Tiefenbach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Beantragt wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im wasserrechtlichen Verfahren haben sich unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Beurteilung des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nach Vorlage der Tekturplanung und der ergänzenden Unterlagen bei Einhaltung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG ergeben.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Abwassers nach Umsetzung der Maßnahmen so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 WHG).

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung war bis 2021 insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Das Arbeitsblatt A128 wurde durch das DWA-Regelwerk A102 ersetzt. Im Rahmen der Fortschreibung der Planung (Anschluss der Abwasserdruckleitung von Unterbreitenlohe an die Mischwasserkanalisation im OT Mühlstetten) erfolgte eine Fortschreibung der ursprünglichen Planung unter Berücksichtigung des DWA-Regelwerks A102. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wird die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Es sind die Normalanforderungen an die Einleitungen nach Merkblatt 4.4/22 zu stellen, da die Kläranlage Georgensgmünd ebenfalls Normalanforderungen erfüllen muss.

Die Abwasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis. Dies gilt auch für den Verzicht auf Regenrückhaltebecken zur hydraulischen Pufferung an den Einleitungsstellen. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal beabsichtigt, mittel- bis langfristig bestehende Mischwasserkanalisationen in Trennsysteme umzubauen und somit die Entlastungswassermengen weiter zurückgehen werden (die befestigten Flächen im Einzugsgebiet haben sich schon von 2019 bis 2024 um mehrere Hektar verkleinert). Weiter gilt, dass die Entlastungen aus dem Regenüberlauf Röttenbach, SKO Stirn und RÜB Stirn Süd rechnerisch nur wenige Stunden im Jahr erfolgen und hier aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und wegen der teilweisen Einleitung in Gräben ohne Gewässereigenschaften auf eine Rückhaltung verzichtet wird.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall konnte die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 BayVwVfg. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren.

Die Entlastungsbauwerke an den neuen Mischwasserentlastungsanlagen sind hydraulisch ungünstig errichtet, sodass ein Austrag von Sanitärartikeln zu befürchten war. Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht wurde festgestellt, dass bei einigen Mischwasserentlastungsanlagen kein wirksamer Rückhalt von Sanitärartikeln bei Entlastung in die Gewässer / Gräben vorliegt. Daher sind an diesen Entlastungsanlagen entsprechende Maßnahmen zur Schwimmstoffabscheidung nachzurüsten (Sieb- oder Rechenanlagen auf den Schwäbischen Rezat von Einmündung Brombach bis Zusammenfluss mit Fränkischer Rezat) ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Der derzeitige unbefriedigende ökologische Zustand sowie die bestehende Überschreitung einzelner Orientierungswerte ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen nicht maßgeblich durch die Mischwassereinleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt. Die Qualitätskomponente Fische, welche wesentlich für die Zustandsbewertung des Wasserkörpers 2_F020 verantwortlich ist, wird durch die Mischwassereinleitungen nicht negativ beeinflusst.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung (nach Sanierung) nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper 2_F020 (Schwäbische Rezat von Einmündung Brombach bis Zusammenfluss mit Fränkischer Rezat) ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Der derzeitige unbefriedigende ökologische Zustand sowie die bestehende Überschreitung einzelner Orientierungswerte ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen nicht maßgeblich durch die Mischwassereinleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt. Die Qualitätskomponente Fische, welche wesentlich für die Zustandsbewertung des Wasserkörpers 2_F020 verantwortlich ist, wird durch die Mischwassereinleitungen nicht negativ beeinflusst.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhalt sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Auflagen bezüglich der Anzeige- und Informationspflichten sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Die Unterhaltslast für die von der Planung betroffenen Gewässer obliegt teilweise dem Freistaat Bayern und teilweise der Gemeinde Röttenbach (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachver-

ständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauenschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern ergibt sich aus dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des AbwAG und des BayAbwAG. Abwasser im Sinne des AbwAG ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Veranlagungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr (§ 11 Abs. 1 AbwAG).
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck

Hinweise

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 BNatSchG sind stets zu beachten.

Gehölzschnitte sind nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01. März bis 30. September verboten.

Zu angrenzenden Gehölzbeständen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, um Eingriffe in den Wurzelbereich der Gehölze zu vermeiden.

Das Ablagern von Erdaushub, Baumaterialien oder das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist im Bereich von Bäumen und sonstigen Gehölzen zu vermeiden.

Für Lager-, Einrichtungsflächen u.Ä. sind bereits vorhandene befestigte bzw. versiegelte Flächen oder intensiv genutzte Flächen zu verwenden. Zwingend sind diese außerhalb von naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen wie z.B. Gehölzbeständen, Uferbereichen, biotopkartierten Bereichen oder Flächen im Ökoflächenkataster etc. anzulegen.

Das Befahren mit schweren Maschinen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Bauwerksverzeichnis:

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Bez.	Anla- gen- nummer DABay	Art der Entlas- tungsanlage	Entwässerungs- system	Name Gewässer	Gewäs- serkenn- zahl	Gewäs- serord- nung	Einzugs- gebiet A _{EO} (km ²)
1	E6 RÜ Röttenbach		RÜ	Misch-/ Trennsys- tem	Röttenbach		III	12,4
2	E7 RÜB Röttenbach		FBH	Misch-/ Trennsys- tem	Röttenbach		III	12,4
3	E11 SRK Mühlstetten Ost		SKo	Misch-/ Trennsys- tem	Schwäbische Rezat			255
4	E12 RÜB Mühlstetten West		FBH	Misch-/ Trennsys- tem	Kühbach		III	2,2
5	E13 RÜB Stirn		FBH	Misch-/ Trennsys- tem	Kühbach		III	2,2
6	E14 SRK Stirn		SKu	Misch-/ Trennsys- tem	Graben zum Tiefenbach	k.A.	k.A.	k.A.
7	E15 RÜB Stirn Süd		DBH	Misch-/ Trennsys- tem	Graben zum Weilerbach	k.A.	k.A.	k.A.

1	2	10	11	12	13	14	15
Lfd. Nr.	Bez.	Örtlichkeit / Lage (Bauwerk)	Mittl. Nied- rigwasser- abfluss MNQ (m ³ /s)	Mittelwas- serabfluss MQ (m ³ /s)	1-jährl. Hoch- wasserabfluss HQ 1 (m ³ /s)	Wasserkör- per (WRRL)	Gemarkung (Einleitung)
1	E6 RÜ Röttenbach	Fl.Nr. 117, Gmkg. Röttenbach	0,022	0,09	k.A.	2_F019	Röttenbach
2	E7 RÜB Röttenbach	Fl.Nr. 120/1, Gmkg. Röttenbach	0,022	0,09	k.A.	2_F019	Röttenbach
3	E11 SRK Mühlstetten Ost	Fl.Nr. 11, Gmkg. Mühlstetten	0,49	1,65	k.A.	2_F020	Mühlstetten

4	E12 RÜB Mühlstetten West	Fl.Nr. 1587, Gmkg. Mühlstetten	0,004	0,015	k.A.	2_F019	Mühlstetten
5	E13 RÜB Stirn	Fl.Nr. 1592/1, Gmkg. Mühlstetten	0,004	0,015	k.A.	2_F019	Mühlstetten
6	E14 SRK Stirn	Fl.Nr. 181, Gmkg. Stirn	k.A.	k.A.	k.A.	2_F019	Stirn
7	E15 RÜB Stirn Süd	Fl.Nr. 21, Gmkg. Stirn	k.A.	k.A.	k.A.	2_F019	Stirn

1	2	16	17	18	19	20	21	22
Lfd. Nr.	Bez.	Flur-Nr. (Einleitung)	Rechtswert (Einleitung)	Hochwert (Einleitung)	A _u (ha)	Art der Drossel	Drosselabfluss gem. Planung (l/s)	Max. mögliche Ent- lastung Q entl. (l/s)
1	E6 RÜ Röttenbach	117/4	32U 467639	5446623	12,5	Rohrdrossel	636	
2	E7 RÜB Röttenbach	120/1	32U 647402	5446711	14,4	Strahldrossel	18,5	
3	E11 SRK Mühlstetten Ost	23/2	32U 646763	5446435	4,6	Waagedrossel	4	
4	E12 RÜB Mühlstetten West	1585	32U 646110	5445918	2,5	Waagedrossel	4	
5	E13 RÜB Stirn	1585	32U 645634	5446157	6,8	Waagedrossel	5	
6	E14 SRK Stirn	18	32U 644396	5445459	1,0	Strahldrossel	10	
7	E15 RÜB Stirn Süd	193	32U 644011	5445035	0,8	Pumpwerk	15	

1	2	23	24	25	26	27	28	29
Lfd. Nr.	Bez.	Mess-einrichtung	Grobstoff-rückhalt	Volumen Becken (m ³)	anrechenbares Kanalvolumen (m ³)	Gesamt-Volumen (m ³)	Spez. Speicher-volumen des Beckens (m ³ /ha)	Q _{TaM} (l/s)
1	E6 RÜ Röttenbach	Nein	Tauchwand	---	---	---	---	4,3
2	E7 RÜB Röttenbach		Tauchwand	603	---	603	42	4,6
3	E11 SRK Mühlstetten Ost		Tauchwand	107	---	107	23	0,6
4	E12 RÜB Mühlstetten West		Tauchwand	111	---	111	43	1,0
5	E13 RÜB Stirn		Tauchwand	186	---	186	37	0,91
6	E14 SRK Stirn		nein	100	---	100	105	0,11
7	E15 RÜB Stirn Süd		nein	20	---	20	25	0,13

1	2	30	31	32	33	34	35	36
Lfd. Nr.	Bez.	Regen-abfluss-spende q _r (l/s x ha)	Kritischer Abfluss Q _{krit} (l/s)	Fremdwas-serabfluss Q _f (l/s)	Zulässige Entlas-tungsrate (%)	rechneri-sche Entlas-tungshäufig-keit (d/a)	rechneri-sche Entlas-tungsdauer (h/a)	rechneri-sches Entlas-tungsvolu-men (m ³ /a)
1	E6 RÜ Röttenbach	50,1	218	1,1	3	2	0,8	2.002
2	E7 RÜB Röttenbach	0,9	221	1,2	28	18	44	18.468
3	E11 SRK Mühlstetten Ost	0,6	70	0,15	41	37	85	9.301
4	E12 RÜB Mühlstetten West	0,7	40	0,3	32	21	56	3.959

5	E13 RÜB Stirn	0,5	98	0,24	41	38	100	13.525
6	E14 SRK Stirn	10	15	0,03	4	1	1	121
7	E15 RÜB Stirn Süd	18	12	0,03	3	3	1,7	179

1	2	37	38
Lfd. Nr.	Bez.	Ab dem Zeitpunkt	Hydraulische Einheit (VwVBayAbwAG 2.2.1)
1	E6 RÜ Röttenbach		1
2	E7 RÜB Röttenbach		1
3	E11 SRK Mühlstetten Ost		1
4	E12 RÜB Mühlstetten West		1
5	E13 RÜB Stirn		1
6	E14 SRK Stirn		1
7	E15 RÜB Stirn Süd		1

Hinweise:

- Die hydrologischen Daten der Gewässer sind mit einer Unschärfe von +/- 30% versehen; die Daten von Kühbach und Röttenbach beziehen sich jeweils auf die Mündung in die Schwäbische Rezat.
- Die Angabe zur hydraulischen Einheit bezieht sich auf das Hauptpumpwerk Röttenbach und die Kanalisation im Einzugsgebiet hierzu; die Druckleitung von Röttenbach nach Georgensgmünd mündet auf der Kläranlage Georgensgmünd ohne weitere Entlastung im Bereich von Georgensgmünd. Entsprechend stellt das Einzugsgebiet von Röttenbach eine eigene hydraulische Einheit dar.